

Reglement über die städtischen Schulen (Schulordnung)

sRS 211.1

vom 29. August 2006¹

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 32 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004² als Reglement:

1. Titel: Allgemeines

Geltungsbereich und Vorbehalt übergeordneten Rechts	Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt die Führung und Organisation der städtischen Schulen und schulischen Einrichtungen. ² Es gilt, soweit nicht Gesetz oder rechtsetzende Vereinbarungen abweichende Bestimmungen enthalten.
Kosten	Art. 2 ¹ Der Unterricht an den städtischen Schulen ist für die in der Stadt wohnhaften Schülerinnen und Schüler unentgeltlich. ² Schulgelder oder Kostenbeiträge werden jedoch erhoben für: <ol style="list-style-type: none">1. den Unterricht an der Musikschule;2. Fächer und Kurse ausserhalb des Lehrplans oder mit besonderem Materialaufwand;3. fördernde Massnahmen, soweit diese nicht auf Grund des kantonalen Rechts unentgeltlich sind;4. familienergänzende Betreuungsangebote, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern.
Ausführende Reglemente	Art. 3 ¹ Der Stadtrat erlässt ausführende Reglemente über die städtischen Schulen und schulischen Einrichtungen. ² Er regelt insbesondere: <ol style="list-style-type: none">1. Schulgelder und Kostenbeiträge;2. Abgabe von Lehrmitteln und Verbrauchsmaterial;3. Benützung der Schulanlagen durch Dritte. ³ Er erlässt Bestimmungen zum Dienstverhältnis der Lehrpersonen und Schulleitungen, soweit nicht das kantonale Recht anwendbar ist. ⁴ Er regelt insbesondere: <ol style="list-style-type: none">1. Entlastungen und Zulagen;2. Entschädigungen für besondere Aufgaben;3. Urlaub.

¹ cRS 2007, 119

² sRS 111.1

sRS 211.1

2. Titel: Schulen und schulische Einrichtungen

I. Kindergärten

Grundsatz	Art. 4 ¹ Die Stadt führt Normalkindergärten. ² Sie kann Sonderkindergärten führen, soweit kein anderer Träger diese Aufgabe erfüllt.
Kindergartenbesuch	Art. 5 Die in der Stadt wohnhaften Kinder haben Anspruch, den Kindergarten während zweier Jahre zu besuchen.
Eröffnung und Aufhebung von Kindergärten	Art. 6 ¹ Der Stadtrat eröffnet neue Kindergärten, wenn in den betreffenden Wohnquartieren ein hinreichendes Bedürfnis besteht. Er hebt bestehende Kindergärten auf, wenn kein hinreichendes Bedürfnis mehr besteht. ² Die Kindergärten sollen so angelegt werden, dass sie von den Kindern des betreffenden Wohnquartiers möglichst ohne Gefahr erreicht werden können.
Leitung	Art. 7 ¹ Die Kindergärten werden von der zugeteilten Primarschulleitung geführt.

II. Volksschulen

Grundsatz	Art. 8 Die Stadt führt Primar-, Real- und Sekundarschulklassen der Volksschule.
Einzugsgebiete; Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulhäusern	Art. 9 ¹ ¹ Die Einzugsgebiete bestimmen die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zu den einzelnen Primar- und Oberstufenschulen. ² Abweichende Zuweisungen sind möglich, wenn die in Absatz 3 genannten Zielsetzungen besser erreicht werden können und keine überwiegend privaten Interessen entgegen stehen. ³ Für die Festlegung der Einzugsgebiete massgebend sind ausgeglichene Klassengrössen, die optimale Nutzung des vorhandenen Schulraums, die Sicherheit des Schulwegs und nach Möglichkeit die Zugehörigkeit zum Wohnquartier.

¹ geändert durch Nachtrag III vom 14. September 2010, cRS 2010, 85

Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulhäusern	Art. 10 ¹
Organisation und Leitung der Volksschulen	Art. 11 ² Die Primarschuleinheiten, die Oberstufenzentren sowie die Real- und Sekundarschulen werden von je einer Schulleitung geleitet.
Aufgabenhilfe	Art. 12 Die Stadt sorgt für eine Aufgabenhilfe, soweit diese nicht durch private Organisationen sichergestellt wird.

III. Weitere Schulen und schulische Einrichtungen

Musikschule	Art. 13 ¹ Die Stadt führt eine Musikschule, in welcher Grundschul-, Sing- und Instrumentalunterricht erteilt wird. ² Die Musikschule wird von einer Schulleiterin oder einem Schulleiter geleitet.
Talentschule	Art. 13bis ³ Die Stadt führt eine Talentschule, in welcher sportlich oder künstlerisch hochbegabte Schülerinnen und Schüler gefördert werden.
Handarbeitskurse	Art. 14 Die Stadt führt Kurse für freiwillige Handarbeit.
Familienergänzende Betreuungsangebote	Art. 15 Die Stadt führt familienergänzende Betreuungsangebote: 1. für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern, denen die nötige Aufsicht in der schulfreien Zeit fehlt (Horte); 2. für die teilzeitliche Betreuung von Schülerinnen und Schülern ausserhalb der Schulzeit.
Kinderfest	Art. 15bis ⁴ ¹ Die Stadt führt in regelmässigem Turnus ein Kinderfest für die städtischen Schulen durch. ² Nichtstädtischen Schulen in der Stadt St.Gallen ist eine Teilnahme am Kinderfest mit Schülerinnen und Schülern entsprechenden Alters möglich.

¹ aufgehoben durch Nachtrag III vom 14. September 2010, cRS 2010, 85

² geändert durch Nachtrag III vom 14. September 2010, cRS 2010, 85

³ eingefügt durch Nachtrag II vom 26. August 2008, cRS 2009, 25

⁴ eingefügt durch Nachtrag I vom 25. September 2007, cRS 2008, 31

sRS 211.1

3. Titel: Organisation

I. Stadtrat

Zuständigkeit

Art. 16

¹ Der Stadtrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan im Bereich der Schulen.

² Er beschliesst insbesondere über:

1. ausführende Reglemente im Bereich der städtischen Schulen;
2. Leitbild der städtischen Schulen;
3. Qualitätskonzept der städtischen Schulen;
4. Schulprojekte von grundsätzlicher Bedeutung, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Stadtparlaments;
5. Einzugsgebiete;¹
6. rechtsgeschäftliche Verträge mit anderen Schulgemeinden;
7. Stellenplan der städtischen Schulen;
8. Wahl des Pädagogischen Beirats Schule und der Rekurskommission Schule und deren Präsidentinnen oder Präsidenten;
9. Wahl der Schulleitungen;
10. Wahl von Lehrpersonen nach Art. 57 VSG;
11. Auflösung von Dienstverhältnissen, bei denen der Stadtrat Wahlbehörde ist;
12. Ausübung von Disziplinarbefugnissen bei Dienstverhältnissen, bei denen der Stadtrat Wahlbehörde ist.

³ Dem Stadtrat obliegt die Interessenvertretung im Bereich der Schule, soweit es um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung geht.

⁴ Der Stadtrat kann Aufgaben, die übertragbar sind, an die zuständige Direktion und deren Dienststellen sowie an die Schulleitungen delegieren. Er regelt die Zuständigkeiten durch Reglement.

II. Schulleitungen

Grundsatz

Art. 17

¹ Der Schulleitung obliegt die Organisation und Führung der einzelnen Schulen.

² Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:

1. Erteilung von befristeten und unbefristeten Lehraufträgen;
2. Personalführung in der Schule;
3. Umsetzung des Qualitätskonzepts der Schule;
4. Mitwirkung bei der Vorbereitung des Budgets und Verwendung der Sachkredite;

¹ geändert durch Nachtrag III vom 14. September 2010, cRS 2010, 85

5. Pflege der Beziehungen zu den Eltern und zum Quartier.

³ Der Stadtrat regelt durch besonderes Reglement:

1. Aufgaben und Befugnisse der Schulleitungen;
2. Führung der Schulleitungen durch die für die Schulen zuständige Direktion.

Organisation in Schulquartieren mit mehreren Primarschulhäusern

Art. 18

¹ In Schulquartieren mit mehreren Primarschulhäusern können Schulhausleitungen eingesetzt werden.

² Die Schulhausleitungen sind der Schulleitung unterstellt.

Befähigung der Schulleitungen

Art. 19

¹ Als Schulleiterin oder Schulleiter können Lehrpersonen gewählt werden, die einen Fähigkeitsausweis für Schulleitungen besitzen oder sich verpflichten, diesen zu erwerben.

² Für die Schulleitungen besteht Wohnsitzpflicht in der Stadt St.Gallen. Für Ausnahmen sind die allgemeinen personalrechtlichen Bestimmungen anwendbar.

³ Die Stadt stellt die Weiterbildung der Schulleitungen sicher.

III. Mitsprache der Lehrpersonen und Schulleitungen

Schulkonvente

Art. 20

Die Schulleitungen führen regelmässig Konvente durch, die der Information und Mitsprache der Lehrpersonen dienen.

Schulquartiersitzungen

Art. 21

Die Abteilungsleitungen und die Schulleitungen führen regelmässige Zusammenkünfte durch, die der gegenseitigen Information und Entscheidvorbereitung dienen. Daran nimmt auch eine Lehrperson aus dem Kollegium teil.

Schulleitungskonferenzen

Art. 22

Die zuständige Dienststelle führt regelmässig Schulleitungskonferenzen durch, die der Information und Mitsprache der Schulleitungen dienen.

Personalkommission

Art. 23

¹ Eine Vertretung der Lehrpersonen und der Schulleitungen wirkt in der Personalkommission mit, welcher die Vorberatung in folgenden, Lehrpersonen und Schulleitungen betreffenden Personalangelegenheiten obliegt:

1. Festlegung der für die Ausschreibung zur Verfügung stehenden Stellen;
2. Wahl von Schulleitungen;

sRS 211.1

3. Auflösung von Dienstverhältnissen;
 4. Ausübung von Disziplinarbefugnissen.
- ² Bei der Wahl von Schulleitungen wirkt zusätzlich eine Person aus dem Kollegium mit.

Mitwirkung bei der Wahl von Lehrpersonen

Art. 24
Eine Lehrperson aus dem Kollegium wirkt mit bei:

1. der Erteilung von Lehraufträgen durch die Schulleitung;
2. der Vorbereitung von Wahlen und beim Wahlantrag durch die Schulleitung.

Mitwirkung der Personalverbände

Art. 25

¹ Die Mitwirkung der Personalverbände in personalpolitischen Angelegenheiten richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen, die für die Verwaltung gelten.

² Sie erstreckt sich auch auf pädagogische Fachfragen.

IV. Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler

Grundsatz

Art. 26
Die Schulen ermöglichen und unterstützen die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler am Schulgeschehen.

V. Pädagogischer Beirat Schule

Entwicklung in Gesellschaft und Schule

Art. 27
Der Pädagogische Beirat Schule beobachtet die städtischen Schulen und die für sie bedeutsamen Entwicklungen in Gesellschaft und Bildungswissenschaft. Er unterbreitet der für die Schulen zuständigen Direktion seine Anregungen.

Stellungnahmen zu grundsätzlichen Fragen

Art. 28

¹ Die für die Schulen zuständige Direktion holt zu grundsätzlichen Fragen im Bereich der städtischen Schulen die Stellungnahme des Pädagogischen Beirats Schule ein. Der Stadtrat kann eine zusätzliche Stellungnahme einholen.

² Eine Stellungnahme des Pädagogischen Beirats Schule wird insbesondere eingeholt vor der Beschlussfassung über:

1. pädagogische Zielsetzungen;
2. Leitbild der städtischen Schulen;
3. Schulordnung und ausführende Reglemente, soweit diese von pädagogischer Bedeutung sind;

4. Qualitätssicherung und Schulentwicklung;
5. Schulprojekte;
6. Allgemeine Verhaltensregeln in den städtischen Schulen (Schulhausordnung).

Beizug Dritter Art. 29
¹ Der Pädagogische Beirat Schule beschliesst selbständig über den Beizug der Direktorin oder des Direktors der für die Schulen zuständigen Direktion oder der Verwaltung zu seinen Beratungen.
² Er kann Dritte beiziehen.

Sekretariat Art. 30
Der Pädagogische Beirat Schule bezeichnet im Einvernehmen mit der für die Schulen zuständigen Direktion eine Person aus der Stadtverwaltung, welche die Sekretariatsarbeiten besorgt.

VI. Schulbegleitung

Schulbegleitung Art. 31
¹ Den Schulquartieren werden versierte Schulbegleitungen zur Verfügung gestellt, die bei Bedarf von Lehrpersonen oder Eltern beigezogen werden können, insbesondere als Unterstützung bei Elterngesprächen.
² Die Schulbegleitungen haben keine Entscheid- oder Weisungsbefugnis. Sie sind gegenüber der Schulleitung und der für die Schulen zuständigen Direktion zur Information über ihre Tätigkeit verpflichtet.

VII. Zusammenarbeit von Schule und Eltern

Elternforen Art. 32
¹ Die Schulleitungen unterstützen Personen, die in einem Schulquartier ein Elternforum errichten wollen, das der Zusammenarbeit von Schule und Eltern und der Elternbildung dient.
² Sie stellen dem Elternforum nach Möglichkeit Räumlichkeiten und Hilfsmittel zur Verfügung.
³ Sie informieren das Elternforum regelmässig über aktuelle Schulfragen im Quartier und prüfen Anregungen.
⁴ Die Elternforen respektieren die Verantwortung der Schulleitungen für den Schulbetrieb und die Arbeit der einzelnen Lehrpersonen.

sRS 211.1

VIII. Rekurskommission Schule

Zuständigkeit	Art. 33 Die Rekurskommission Schule entscheidet über Rekurse gegen Anordnungen der Verwaltung und der Lehrpersonen im Bereich der städtischen Volksschulen.
Zusammensetzung	Art. 34 Die Rekurskommission Schule besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern.
Verfahren	Art. 35 ¹ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. Rekurse sind, ausgenommen bei mutwilliger Rekursführung, unentgeltlich. ² Die Rekurskommission Schule bezeichnet im Einvernehmen mit der für die Schulen zuständigen Direktion eine Person aus der Stadtverwaltung, die das Protokoll führt und die Sekretariatsarbeiten besorgt.

4. Titel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung	Art. 36 Die Bestimmungen der Schulordnung vom 25. September 1984 über das Freiwillige 10. Schuljahr bleiben bis Ende des Schuljahres 2006/2007 in Kraft.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 37 Aufgehoben werden: <ol style="list-style-type: none">1. Schulordnung vom 25. September 1984¹;2. Reglement über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der städtischen Lehrerschaft vom 18. November 1969².

¹ VOS 11, 247

² VOS 9, 168

sRS 211.1

Referendum, Genehmigung und Vollzugsbeginn

Art. 38

¹ Diese Schulordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements.¹

² Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn.²

St.Gallen, 29. August 2006

Im Namen des Stadtparlaments

Die Präsidentin:

Christina Fehr Dietsche

Der Stadtschreiber:

Manfred Linke

A

¹ vom kantonalen Erziehungsdepartement genehmigt am 7. Dezember 2006

² Inkrafttreten: 1. August 2007